

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

771. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 20. Dezember 2001

Inhalt:

- Ansprache des Präsidenten zum Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung von Sinti und Roma** 717 A
- Zur Tagesordnung** 718 B
- Glückwünsche zu Geburtstagen** 718 B, C
1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (**Prostitutionsgesetz** – ProstG) (Drucksache 1052/01) . . . 718 C
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt),
Berichterstatterin 718 C
- Dr. Manfred Weiß (Bayern) 765 *A
- Beschluss:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 719 A
2. Gesetz zur **Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 1053/01) 719 A
- Dr. Andreas Birkmann (Thüringen),
Berichterstatter 719 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104a Abs. 3 Satz 3 GG . . 719 C
3. Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (**Bundeswehreneuausrichtungsgesetz** – BwNeuAusrG) (Drucksache 1038/01) 719 C
- Rudolf Lange (Hamburg), Bericht-
erstatter 719 C
- Reinhold Bocklet (Bayern) 765 *C
- Beschluss:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 720 A
4. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 (**Haushaltsgesetz 2002**) (Drucksache 996/01) 747 A
- Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern) . . 747 A
- Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen . . . 748 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 748 B
5. Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (**Solidarpaktfortführungsgesetz** – SFG) (Drucksache 999/01, zu Drucksache 999/01) . . . 746 D
- Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen) . 774 *A
- Klaus Böger (Berlin) 775 *B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 4, Art. 105 Abs. 3, Art. 106, Art. 107 und Art. 109 Abs. 3 GG – Annahme einer EntschlieÙung 747 A
6. a) Gesetz zur **Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 997/01)
- b) Dritte Verordnung zur **Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 882/01) 752 C
- Beschluss** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses 752 D
- Mitteilung** zu b): Die Behandlung der Vorlage wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt . 753 A

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Für das geplante **Mahnmal für die ermordeten Sinti und Roma** liegt der Entwurf von Dani K a r a v a n vor. Der dafür vorgesehene Standort im Tiergarten zwischen Brandenburger Tor und Reichstag lässt eine große öffentliche Wahrnehmung in der Mitte Berlins erwarten. Es ist zu hoffen, dass es gelingt, dieses Mahnmal bald zu errichten.

Wichtig ist neben der Erinnerung aber auch, dass Sinti und Roma heute die Möglichkeit haben, ihre Sprache, das Romanes, zu sprechen und ihre Kultur zu pflegen – nicht nur in Deutschland, sondern auch in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern, wo besonders starke Minderheiten der Sinti und Roma leben.

Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass einzelne deutsche Rundfunksender auch ein Angebot in Romanes eingerichtet haben. Die Deutsche Welle startet am 1. Januar 2002 mit einer von SFB Multikulti übernommenen Sendung, die einmal wöchentlich auf Kurzwelle, über Satellit und online in weiten Teilen Mittel-, Ost- und Südosteuropas verbreitet wird.

Vor 59 Jahren verfügte Himmler den so genannten „Auschwitz-Erlass“. Sinti und Roma mussten schreckliches Leid ertragen. Wir dürfen und werden es nicht zulassen, dass sich solche Verbrechen wiederholen. Und wir alle sind gefordert, den Anfängen zu wehren – nicht zuzusehen, wenn Menschen angepöbelt, ausgegrenzt oder gar zu Tode gehetzt werden, nur weil sie einer angeblichen Norm nicht entsprechen.

- (B) Wir verneigen uns vor den vielen Menschen, die die Verfolgung und die schrecklichen medizinischen Versuche nicht überlebt haben oder ihr Leben lang an den Folgen solcher Torturen leiden.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, sich zum Gedenken von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, damit ist die 771. Sitzung des Bundesrates eröffnet.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 78 Punkten vor. Die Punkte 69 bis 72 werden nach Punkt 3 aufgerufen. Dann folgt Punkt 35. Anschließend wird der mit Tagesordnungspunkt 26 verbundene Punkt 73 aufgerufen. Es folgen die Tagesordnungspunkte 5, 4 und 17. Bis Tagesordnungspunkt 28 bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge. Punkt 74 wird nach Punkt 28 behandelt. Die Tagesordnungspunkte 75 und 76 werden nach Punkt 29 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich einer angenehmen Verpflichtung nachkommen

und Herrn Kollegen H a r d r a h t zu seinem 60. **Ge-** (C)
burtstag recht herzlich gratulieren.

(Beifall)

Herrn Kollegen D r . V o g e l darf ich noch zu seinem gestrigen Geburtstag herzlich gratulieren.

(Beifall)

Punkt 1:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (**Prostitutionsgesetz** – ProstG) (Drucksache 1052/01)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten ist von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 8. Mai dieses Jahres in den Bundestag eingebracht worden.

Der federführende Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Der Bundestag hat, den Ausschussempfehlungen folgend, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf eine Klarstellung, (D)
dass ein eingeschränktes Weisungsrecht der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegensteht. Ferner wurde klargestellt, dass die gewerbsmäßige Vermittlung sexuellen Verkehrs nur dann strafbar ist, wenn sie die persönliche oder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beeinträchtigt. Damit wird den **Prostituierten** der **Zugang zur Sozialversicherung ermöglicht**.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. November 2001 die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel verlangt, die Einzelgestaltung besser in das Schuldrecht einzufügen.

Die vom Vermittlungsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe hat folgende **Neufassung** zur Frage des Einwendungsausschlusses vorgeschlagen:

Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

Der Vermittlungsausschuss hat sich dem in seiner Sitzung am 6. Dezember 2001 mehrheitlich angeschlossen. Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 zugestimmt.

Ich schlage dem Bundesrat vor, dem Antrag Bayerns und Sachsens nicht zu folgen, d. h. gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen. – Danke.

(A) **Präsident Klaus Wowereit:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Herr **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Bayern und Sachsen beantragen in Drucksache 1052/1/01, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, gegen das Gesetz k e i n e n Einspruch einzulegen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetz zur **Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 1053/01)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Birkmann (Thüringen) das Wort.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 30. November dieses Jahres hat der Bundesrat zu dem Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes den Vermittlungsausschuss angerufen. Mit dem Gesetz wurde die **Antragsfrist zur Rehabilitierung für in der DDR-Zeit erlittenes strafrechtliches Unrecht um zwei Jahre verlängert**, und zwar vom 31. Dezember dieses Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres 2003.

(B) Der **Bundesrat** war, wie bereits in seiner Entscheidung vom 9. November dieses Jahres, **der Auffassung, dass auch die Antragsfrist der übrigen Rehabilitierungsgesetze**, nämlich des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, **um zwei Jahre**, bis zum 31. Dezember 2003, **verlängert werden müsste**. Eine Verlängerung der Antragsfrist um zwei Jahre sollte auch für **§ 60 Bundesausbildungsförderungsgesetz** und im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für den **Erhalt einer Kapitalentschädigung** bzw. deren Nachzahlung vorgenommen werden.

Der **Vermittlungsausschuss** ist **diesem Anliegen** bei entsprechender Anpassung des Gesetzestitels vollumfänglich **nachgekommen**.

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 einstimmig angenommen.

Ich darf Sie nunmehr bitten, dem Gesetzesbeschluss des Bundestages in der vom Vermittlungsausschuss empfohlenen Fassung ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der geänderten

(C) Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Punkt 3:**

Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (**Bundeswehrneuausrichtungsgesetz** – BwNeuAusrG) (Drucksache 1038/01)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Senator Lange (Hamburg) das Wort.

Rudolf Lange (Hamburg), Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 30. November den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, die beabsichtigte **versorgungsrechtliche Besserstellung der Berufssoldaten gegenüber der Beamenschaft** abzubauen, und hat dafür einschränkende Maßnahmen vorgeschlagen.

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember das Bundeswehrneuausrichtungsgesetz bestätigt. Für den Bundesrat stellt sich heute die Frage, ob er dem unveränderten Gesetz zustimmen oder Einspruch einlegen will.

(D) Das Bundeswehrneuausrichtungsgesetz sieht insbesondere die Schaffung eines Konzeptes vor, wonach bis zum Jahre 2006 bis zu 3 000 Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung ab dem 50. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden können. Hierdurch sollen die Jahrgangsstrukturen an die Vorgaben des jeweils gültigen Personalstrukturmodells angepasst werden.

Die Altersstruktur in den Streitkräften ist – anders als in der Beamenschaft – von entscheidender Bedeutung für die Einsatzbereitschaft. Angesichts der aktuellen Situation – Kosovo, Afghanistan – ist es meiner Meinung nach nicht notwendig, dies näher zu erläutern; die Tatsachen sprechen für sich. Aber auch durch verschiedene andere Umstände, z. B. durch die Übernahme der ehemaligen NVA-Soldaten in die Bundeswehr oder die Reduzierung der Personalstärke, ist die **Altersstruktur der Bundeswehr in eine Schiefelage geraten**. Es gibt derzeit **zu viele ältere und zu wenig junge Soldaten**. Dies hat negative Effekte für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und für die Truppe insgesamt.

Hier schafft das vorgesehene Personalanpassungsgesetz die erforderliche Abhilfe. Es ist notwendig für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Eine Verschlechterung der versorgungsrechtlichen Regelungen würde dazu führen, dass das Gesetz die gewünschte Wirkung nicht entfalten könnte. Schlechtere versorgungsrechtliche Bestimmungen würden von den Soldaten in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert.

Ich bitte Sie zu entscheiden, ob Sie dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgen und dem unveränderten Gesetz zustimmen können.

*) Anlage 1

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß**
(Bayern)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Das Gesetz zur **Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten** ist auch in der jetzt vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht akzeptabel.

Bayern lehnt das Gesetz allerdings schon aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Prostitution ist die Vermarktung des menschlichen Intimbereiches und widerspricht dem Menschenbild unseres Grundgesetzes sowie den geltenden Wertmaßstäben. Die Prostitution wird vom Gesetz und von der Rechtsprechung seit jeher und zu Recht als sittenwidrig angesehen. Das zu ändern besteht unseres Erachtens keine Veranlassung. In den Bereichen des Zivilrechts und des Strafrechts, auf die sich das Gesetz konzentriert, besteht kein Änderungsbedarf.

Im Strafrecht wird mit den beschlossenen Änderungen ein falscher Weg beschritten. Insbesondere wird den Strafverfolgungsbehörden mit der ersatzlosen Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch ein wichtiges Instrumentarium aus der Hand geschlagen, gegen die Ausbeutung von Prostituierten durch die Bordell- und Zuhälterszene vorzugehen. Die Betreiber einschlägiger Einrichtungen werden die neu geschaffenen Freiräume ausnutzen, und zwar in der Mehrzahl der Fälle nicht zu Gunsten der Prostituierten, sondern zur Maximierung eigener Gewinne. Der enge Zusammenhang von Rotlichtmilieu und organisierter Kriminalität darf nicht verkannt werden.

Die Vorschrift des § 180a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch hat sich in der Auslegung durch die Rechtsprechung alles in allem bewährt. Ungeachtet der Schwierigkeiten der Strafverfolgung, die in diesem Bereich naturgemäß bestehen, wird die Vorschrift den von ihr verfolgten Zielen im Wesentlichen gerecht. Namentlich verhindert es § 180a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch nicht, dass der Inhaber einschlägiger Einrichtungen menschenwürdige Verhältnisse schafft. Auch der Zusammenarbeit mit den Behörden der Gesundheitsverwaltung steht sie nicht im Wege. Es besteht deshalb kein Anlass, § 180a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch ersatzlos aufzuheben. Entsprechendes gilt für die beschlossene Änderung des Straftatbestands der Zuhälterei in § 181a Abs. 2 Strafgesetzbuch.

Wenn man in Artikel 1 des Gesetzes schon das geltende Zivilrecht ändert, muss sich die Neuregelung wenigstens in unser Rechtssystem einfügen. Dass dies nun der Fall wäre, kann man wirklich nicht behaupten. Auch in der jetzt vorliegenden Fassung enthält das Gesetz unerträgliche Systembrüche. Es ist mir unverständlich, warum weder die Regierungskoalition im Bundestag noch die Mehrheit im Vermittlungsausschuss bereit war, die bekannten fachlichen Einwände zu berücksichtigen. Es fällt auf und muss zu denken geben, dass sich das Bundesministerium der

Justiz – entgegen sonstigen Gepflogenheiten – vornehm zurückgehalten hat. (C)

Zu begrüßen ist zwar, dass jetzt der Erfüllungseinspruch und die Verjährungseinrede zulässig sind. Zahlreiche andere systematische Mängel bleiben aber bestehen. Ich nenne nur den Widerspruch bei der Darlegungs- und Beweislast sowie die vorgesehene Einschränkung des Minderjährigenschutzes.

Damit erweisen sich das unechte Ergebnis des Vermittlungsausschusses und der neue Gesetzesbeschluss des Bundestages in gesetzestechnischer Hinsicht weiterhin als völlig unzureichend. Dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates ist nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Das Gesetz ist inakzeptabel.

Ich bitte Sie deshalb, entsprechend dem Antrag Sachsens und Bayerns gegen das Gesetz Einspruch einzulegen.

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Auf Antrag Bayerns hatte der Bundesrat am 30. November den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, die im Beschluss des Bundestages über das **Bundeswehrneuausrichtungsgesetz** enthaltenen Anreize zur erleichterten Frühpensionierung von Offizieren und Unteroffizieren deutlich zu verringern. (D)

Der Vermittlungsausschuss hat diesem Anliegen nicht entsprochen, sondern das Gesetz bestätigt. Deswegen sieht sich der Freistaat Bayern nun gezwungen, Antrag auf Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz in der vorliegenden Fassung zu stellen.

Unsere Kritik richtet sich dabei nicht gegen die Absicht des Gesetzgebers, die Bundeswehr neu auszurichten und sie für die völlig veränderten Rahmenbedingungen ihres Einsatzes leistungsfähiger zu machen. Die unfassbaren Ereignisse des 11. September und der Gang der Entwicklung in Afghanistan haben deutlich gemacht, dass zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Bewahrung unserer Wertordnung auch militärisches Handeln zwingend erforderlich werden kann. Dem trägt der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16. November Rechnung, auch wenn er gegen massiven Widerstand aus den Reihen der rotgrünen Koalition und nur durch das Stellen der Vertrauensfrage zu Stande kam.

Streitkräfte, die weltweit einsetzbar sein sollen, haben sehr hohe Anforderungen zu bewältigen. Neben den bisher noch in keiner Weise geklärten Fragen der künftigen Ausrüstung kommen der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft unserer Soldaten zentrale Bedeutung zu. Wir brauchen hoch motivierte und für extrem unterschiedliche und schwierige Aufgaben gut ausgebildete, physisch und psychisch robuste